

Aus einer E-Mail vom 10.09.2022 von Herrn Stefan Frühwald, stv. Leiter des BISCHÖFLICHEN ORDINARIATS (redaktionell bearbeitet für die Homepage der PG-Haunstetten von E.Goßner)

mit Wirkung zum 09.02.2022 hat die bayerische Staatsregierung die 15.BayIfSMV geändert und dabei auch einige Regeln gelockert; **die Verordnung gilt nun bis einschl. 23. Februar 2022.** Die für das kirchliche Leben wichtigsten Änderungen sind:

1.) Öffentliche und private Veranstaltungen in nicht-privaten Räumen (z.B. im Pfarrheim) sowie im Freien

- Öffentliche und private Veranstaltungen z.B. im Pfarrheim mit festen Sitz- oder Stehplätzen oder im Freien mit festen Sitz- oder Stehplätzen, sind unter der Maßgabe zulässig, dass von den verfügbaren Plätzen **50%** belegt werden.

- **Bei kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzert, Theateraufführung oder auch im weitesten Sinne einer Faschings-Büttensitzung als kulturelle Veranstaltung),** dürfen seit 09.02.2022 sogar **75 %** der verfügbaren Plätze belegt werden.

Für öffentliche und private Veranstaltungen gilt weiterhin grundsätzlich die 2G Plus-Regelung (geimpft, genesen und zusätzlich getestet), mit den bekannten Ausnahmen für das Personal und ehrenamtlich Tätige (3G-Regelung) sowie für minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten sowie zur außerschulischen Bildung im Rahmen der Jugendarbeit.

Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen im Inneren oder im Freien gilt wurde auch die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern aufgehoben. Allerdings besteht FFP2 - Maskenpflicht auch am festen Sitz- oder Stehplatz. Die Maskenpflicht entfällt lediglich beim Sitzen am Tisch, analog der Regelungen für die Gastronomie.

Die Personenobergrenze bei privaten Feiern im Pfarrheim (z.B. Hochzeiten, Geburtstage u. ä.) von bisher max. 10 Personen kam ersatzlos in Wegfall. Im Rahmen der o.g. 50% Belegungsregelung können ab sofort damit wieder mehr Besucherinnen und Besucher teilnehmen.

2.) Gastronomie

Die Sperrstunde in der Gastronomie entfällt, der Zugang bleibt unter 2G Bedingungen möglich.

4.) Gottesdienste

Die Regelungen zu Gottesdiensten (§ 8 der 15.BayIfSMV) blieben unverändert. Es gilt damit auch weiterhin die diözesane Verordnung zum Infektionsschutz für Kath. Gottesdienste mit dem zugehörigen Infektionsschutzkonzept.

Die Pfarrheim-Ampel ist in Überarbeitung und geht Ihnen in Kürze in aktueller Fassung zu.

Pfarrgemeinderatswahlen.

2.) Wahlhandlung am Wahltag:

Nach § 5 Abs. 4 der derzeit gültigen 15.BayIfSMV sind alle Personen unabhängig von ihrem jeweiligen Impf-/Serostatus zur Wahlhandlung zuzulassen.

Stefan Frühwald
stv. Leiter
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT